

Beschluf der Bürgerschaft,

vom 6. November 1872.

1. Abänderung des § 73 der Verfassung und des Gesetzes die richterlichen Behörden betreffend.

Die Bürgerschaft hat die Anträge der Deputation, betreffend den § 73 der Verfassung, einer wiederholten Prüfung unterzogen und in der heutigen Sitzung mit der nach § 67 d der Verfassung erforderlichen Mehrheit in erster Lesung dahin genehmigt:

Der erste Absatz des § 73 der Verfassung wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

„Wählbar ist jeder Deutsche, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und entweder drei Jahre als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen ist und die für die Zulassung als Sachführer bei den bremischen Gerichten vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, oder nach den Gesetzen des Bundesstaats, dem er angehört, befähigt ist, zum rechtskundigen Mitglied eines oberen Gerichtshofes dieses Staats ernannt zu werden, oder an einer deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors der Rechte bekleidet.“

In gleicher Weise genehmigt die Bürgerschaft die Streichung der Worte „Oheim, Nefte, Frauenbruder oder Schwestermann“ im dritten Absatz des § 73 der Verfassung. Ferner genehmigt die Bürgerschaft eventuell das Gesetz Abänderungen des Gesetzes über die richterlichen Behörden betreffend, jedoch mit der Modification, daß die Eidesformel in § 10 f des Gesetzentwurfes dahin gefaßt werde:

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren, einzig das Wohl des Staats im Auge haben und nur einem Solchen meine Stimme geben, den ich zu dieser Richterstelle für würdig und tüchtig halte“

und daß, der neuen Fassung des § 73 gemäß, am Schlusse des § 32 a des Gesetzes hinzugefügt werde „außerordentlicher Professor“.

2. Nachbewilligung für Regulirung des Kaufmannsmühlentamp.

Die Bürgerschaft genehmigt die mit J. H. H. Geerken und F. C. Schröder Chefrau, geb. Fuchs, geschlossene Vereinbarung und bewilligt die für den Ankauf erforderliche Summe von 4982 Mark 14 Pfennige.

3. Gedächtniß der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Die Bürgerschaft genehmigt auch ihrerseits die Anträge der Deputation wegen Errichtung eines Denkmals der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. November 1872.

1. Abänderung des § 73 der Verfassung und des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes.

Der Senat verfehlt nicht der Bürgerschaft anzuzeigen, daß die Anträge der Deputation wegen Abänderung des § 73 der Verfassung, in der von der Bürgerschaft am 6. d. M. angenommenen Fassung in seiner heutigen Sitzung mit der für Ver-

fassungsänderungen erforderlichen Stimmenzahl in erster Lesung genehmigt worden sind, und daß ebenso die Streichung der Worte „Oheim, Nefse, Frauenbruder und Schwesterermann“ im dritten Absätze des § 73 der Verfassung die Zustimmung des Senats gefunden hat.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe wegen Abänderungen des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes, sowie mit der von der Bürgerschaft beantragten Fassung der Eidesformel im § 10 f und dem Zusätze „oder außerordentlicher“ (Professor der Rechte) in § 32 a des Entwurfs ist auch der Senat für den Fall der endgültigen Annahme der in erster Lesung beschlossenen Verfassungsänderung einverstanden. Jedoch wird, um § 11 c des Entwurfs mit der Eidesformel in Einklang zu bringen, die betreffende Vorschrift etwas anders gefaßt werden müssen. Der Senat schlägt vor dieselbe folgendermaßen abzuändern:

„Von jedem der Wahlmänner wird sodann aus diesem Verzeichnisse mittelst geheimer Abstimmung derjenige bezeichnet, welchem er nach Maßgabe des geleisteten Wählereides seine Stimme geben will.“

Sodann giebt der Senat anheim, in § 10 f des Entwurfs die Worte des zweiten Absatzes: „nachdem dieser die auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes verlesen hat,“ zu streichen und statt dessen in § 11 sub b zu setzen:

„Nach Verlesung der auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes wird zunächst von den Wahlmännern ein Verzeichniß zc.“

Die Kenntniß der Verfassung und des Gesetzes, soweit sie zum Gelöbniß, danach verfahren zu wollen, erforderlich ist, kann bei den Wahlmännern vorausgesetzt werden; die Einschränkung der Einzelheiten geschieht aber besser und wirksamer unmittelbar vor Beginn des Wahlgeschäfts in dem engeren Kreise der Wahlmänner. Die Feierlichkeit der Eidesleistung wird durch die Verlesung ausführlicher, größtentheils formeller Gesetzesvorschriften nicht erhöht, sondern eher beeinträchtigt.

Wegen der zum Theil erheblichen Abänderungen, welche das bestehende Gesetz erleiden wird, erscheint es zwar rathsam, letzteres ganz aufzuheben und sämtliche Paragraphen im Zusammenhange neu zu publiciren. Da es alsdann aber sich empfehlen wird, die Honorarbestimmungen in dem jetzt geltenden Münzfuße auszudrücken, dieserhalb aber von der Finanzdeputation bei der Budgetvorlage für 1873 Anträge gestellt sind, deren Erledigung abzuwarten bleibt, so behält der Senat sich vor, nach Erledigung der jetzt in Frage stehenden Vorlage, resp. nach Publication der beschlossenen Gesetzesänderungen, wegen einer neuen Publication des ganzen Gesetzes eine weitere Mittheilung an die Bürgerschaft zu richten.

2. Zollabfertigungsstelle zu Bremerhaven.

In den commissarischen Verhandlungen vom 9—12. April d. J. war, wie der Bürgerschaft aus der Mittheilung des Senats vom 26. April, die Regelung der Zollverhältnisse mit Bezug auf die Benlo-Hamburger Eisenbahn betreffend, bekannt ist, auch die Erweiterung der Revisions- und Zollabfertigungsstelle in Bremerhaven in näher angegebener Weise verabredet worden. Während der übrige Inhalt jener Verhandlungen noch der Genehmigung des Bundesraths bedarf, ist dieser zu der Competenz des Königlich Preussischen Finanzministeriums gehörende Punct inzwischen, den erwähnten Abreden entsprechend, erledigt worden. Der Königlich Preussische Finanzminister hat nämlich seine Genehmigung erteilt, daß die in Bremerhaven befindliche Zollabfertigungsstelle nicht nur bei dem neuen, sondern auch beim alten Hasen alle amtlichen Functionen im Namen und mit den Befugnissen des Hauptzollamts Geestemünde auszuüben hat, und daß sie daher künftig an beiden Stellen auch zur unbeschränkten Erhebung von Zollgefallen, sowie zur Abfertigung der daselbst unter Zollcontrole ausgehenden — also auch der bonificationsfähigen — Güter und aller mittelst der Eisenbahn zu versendenden — nicht bloß der seewärts eingehenden — Waaren ermächtigt sein soll. Diese Genehmigung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft worden, daß Bremen die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der hiedurch erforderlich werden den Localitäten in dem in der Uebereinkunft vom 28. September 1866 (Verhandlung von 1866, Seite 455) unter 4 bezeichneten Umfange über-

nehme, insbesondere auch Dienstwohnungen für einen Oberbeamten und einen Amtsdienner gegen die übliche Miethentschädigung herstelle und einen zur Aufbewahrung der Zollgefälle genügenden feuerfesten Geldschrank liefere. In Folge des am 8. Mai d. J. von der Bürgerschaft erklärten Einverständnisses mit den erwähnten Beredungen hat der Senat kein Bedenken tragen können, diese Voraussetzung anzuerkennen und behufs Einrichtung bezw. Erweiterung der Abfertigungslocale in den Güterschuppen 2 a und 2 b am neuen Hafen, sowie in dem massiven Schuppen am alten Hafen sofort das Erforderliche zu veranlassen. Es ist dadurch möglich geworden, daß auch das neu eingerichtete Abfertigungslocal am alten Hafen, da die vorgelegte Zollbehörde dessen Eröffnung nicht von der Fertigstellung der erwähnten Dienstwohnungen abhängig gemacht hat, bereits am 1. d. M. dem Verkehr übergeben worden ist. Bei der regelmäßigen Zunahme der Waarentransporte während der Wintermonate und namentlich der Versendungen über Bremerhaven in das Inland konnte dies Entgegenkommen der Zollverwaltung im Interesse des handeltreibenden Publikums nur dankbar anerkannt werden. Die Kosten der neuen Einrichtung sind aus dem Budget der Deputation für Häfen und Eisenbahnen bestritten worden; über die Kosten der erwähnten Dienstwohnungen wird dieselbe Deputation demnächst berichten.

3. Nachbewilligung für Regulirung des Kaufmannsmühlenskamp.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 6. d. M. tritt der Senat bei.

Freien Hansestadt Bremen

für das Jahr 1873.

